



---

STADT BRAKE (UNTERWESER) · DER BÜRGERMEISTER

## **Hundesteuersatzung der Stadt Brake (Unterweser)**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Brake (Unterweser) in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

### **§ 2 Steuerpflicht, Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation aufgenommen hat und damit Halterin oder Halter des Hundes ist. Als Halterin oder Halter des Hundes gilt auch,

- a) wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder
- b) einen Hund auf Probe oder zum Anlernen hält,

wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben der Hundehalterin oder dem Hundehalter haftet die Eigentümerin oder der Eigentümer für die Steuer.

### **§ 3 Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	60,00 €,
b) für den zweiten Hund	90,00 €,
c) für jeden weiteren Hund	120,00 €.

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 und 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 6), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den in voller Höhe steuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

### **§ 4 Steuerfreiheit**

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei Ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde oder Stadt innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

### **§ 5 Steuerbefreiung**

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten oder verwendet werden;
3. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind;
4. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind;
5. Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwachleuten bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

## **§ 6 Steuerermäßigung**

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
2. einem Jagdhund, der eine Jagdhundprüfung abgelegt hat und jagdlich gemäß § 4 des Nds. Jagdgesetzes verwendet wird;
3. einem Hund ausschließlich durch Leistungsempfänger nach SGB II bzw. SGB XII und einkommensmäßig gleichstehende Personen. Wird ein Zweithund nach § 2 Abs. 1 oder 2 angemeldet, entfällt die Ermäßigung für den Ersthund.

## **§ 7 Allgemeine Voraussetzung für die Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

- (1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn
  - a) die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind,
  - b) die Halterin oder der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahre nicht wegen Tierquälerei bestraft wurde,
  - c) für Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
  - d) im Falle des § 5 Abs. 3 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, der Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden,
  - e) im Falle des § 6 Nr.2 der Jagdhund die Voraussetzungen der Ausführungsbestimmungen zu § 4 des Nds. Jagdgesetzes erfüllt. Der Nachweis, dass der Jagdhund jagdlich verwendet wird, muss alle zwei Jahre unaufgefordert erbracht werden.
- (2) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird bei Vorliegen der Voraussetzungen vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Stadt zugegangen ist.

## **§ 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Beginn der Hundehaltung folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Monat folgt, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) Bei Zuzug beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats, Absatz 1 bleibt unberührt.

- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt oder die Hundehalterin oder der Hundehalter aus dem Stadtgebiet wegzieht.

## **§ 9**

### **Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben. Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht. In den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 8) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist zum 15.02. jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach Abs. 1 Satz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Steuer in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres oder in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres entrichtet werden.
- (4) Der Steuerbescheid kann gemäß § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Stadt zusammengefasst erteilt.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

## **§ 10**

### **Anzeige,- Auskunfts- und Mitwirkungspflichten**

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen zwei Wochen bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Hierbei ist die Rasse des Hundes anzugeben. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat binnen zwei Wochen, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder gestorben ist, dies bei der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Stadt wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person mit Wohnsitz in der Stadt Brake (Unterweser) sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. Dies gilt auch für die Abgabe von jungen, bisher nicht steuerpflichtigen Hunden.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder eine Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben sind. Hunde müssen außerhalb einer

Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen. Hunde, die außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden.

- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halterin oder Halter Auskunft zu erteilen ( § 11 Abs. 1 Nr. 3 a NKAG i. V. m. § 93 AO).

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 10 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 10 Abs. 1 die Rasse des Hundes nicht angibt,
  - entgegen § 10 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 10 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen zwei Wochen schriftlich bei der Stadt anzeigt,
  - entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
  - entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
  - entgegen § 10 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Brake (Unterweser) vom 25.03.1999 außer Kraft.

**Brake, 16.12.2013**

Roland Schiefke  
Bürgermeister